



Bibliographische Daten

Titel: Das alte Nürnberger Kriminalrecht
Ersteller: Hermann Knapp
Signatur: Amb. 8. 1365a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Die einfachste Sühne des Urfehdebruchs, d. h. wenn nur die unbefugte Heimkehr in Ansatz kommt, ist die Abschlagung der Schwurfinger. Später mildert sich noch die Anschauung insofern, als Pranger und Rute üblich werden, bei Rückfall Brandmarkung oder Fingerverlust und endlich Leibes- und Lebens-Strafe. Waltet Gnade, so weist man den Delinquenten wenigstens in sein früheres Exil zurück.¹²⁾

Die Zahl der Vergehungen ist ungeheuer groß; nahezu auf jedem Blatt der spätern Achtbücher ist wenigstens eine derartige Bestrafung verzeichnet. Die Fried- und Rechtlosigkeit, in die der Verbannte, wenn er nicht finanzielle Selbständigkeit oder einflussreiche Freunde besitzt, gerät und die ihm meist den Einlaß in eine andre Stadt verwehren, veranlassen ihn oft, — sofern es ihm nicht gelingt, irgendwo als Knecht sich zu verdingen, oder, sofern er sich Genosse von Räubern oder Befehlern der Stadt zu werden scheut, — trotz des Risikos der schwersten Strafe die Rückkehr zu wagen. Schützt mancher Aufgegriffene Unkenntnis des Gebietes vor, so figurirt bei dem Nürnberger selbst oft als einziger Entschuldigungsgrund das „Heimweh“.¹³⁾

VIII. Missetaten wider Obrigkeit und Gemeinwesen.

1. Hochverrat.

Majestätsverbrechen durch Verletzung des Reichsoberhauptes zählen in Nürnberg zu den seltenen Dingen. Außerdem dafs sich

¹²⁾ R. ewiel. b. d. Halse, d. d. in die Stat verboten waz, daz er gesworn hat, daz er brach und maynod wurd und hat im ein or abgesniten, AB. 316, 27; der zwein voder vinger der rechten hant da mit er gesworn ein glied abgehawen, AB. 317, 216, 1420; 10 jar, 5 meilen, darüber unerlaubt wider herzu bis gen Feucht, 10 j. 10 m.; später (1527) wird ausdrücklich der gerichtl. M. dem Urfehdebruch gleichgestellt, in beiden Fällen Abschlagen zweier Fingerglieder die Strafnorm, Rtschlb. V, 268; einmal waltet Milde, da der Verwiesene nicht aus „Bosheit“ sondern behufs Abwicklung seiner Geschäfte nach N. zurückkehrte, Rtschlb. XLVI, 180.

¹³⁾ Weil er alhier geborn und gezogen sei. von diser Statt nit pleiben könne, ob er schon mit gnaden widerumben des Lands verwiesen werden solt. Imhe was er verdient widerfaren zu lassen. Dann er solches gedultiger leiden, dann sein elend also täglichen für augen sehen, AB. 1588—93, 57.